

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

Von: Reuzenrad Bouw Lamberink BV
Graauwedijk 4A
9625 PC Overschild

Artikel 1. Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Preisangabe und jeden Kaufvertrag zwischen dem Vertragspartner, im Folgenden genannt: ‚Reuzenrad Bouw Lamberink BV‘ und seiner anderen Partei, im Folgende genannt: ‚Kunde‘ Der abzuschließende Kaufvertrag wird im Folgenden genannt: ‚Vertrag‘.
- 1.2 Reuzenrad Bouw Lamberink BV ist jederzeit berechtigt, zwischenzeitliche Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Kunden sind an diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem Datum der Änderung gebunden und werden entsprechend informiert. Der Kunde ist nur dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen wurden und wenn diese Änderungen zu einer tatsächlichen Verschlechterung der Lage des Kunden führen.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von Reuzenrad Bouw Lamberink BV schriftlich anerkannt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, wenn Reuzenrad Bouw Lamberink BV deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Reuzenrad Bouw Lamberink BV akzeptiert keine Änderungen des Kunden an seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2. Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1 Sofern im Angebot oder in den Informationen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Preise und Angebote unverbindlich. Die Preise und Spezifikationen sind unverbindlich, so dass Reuzenrad Bouw Lamberink BV die Möglichkeit hat, die Preise und Angebote bis zu zehn Werktagen nach Erhalt der Annahme des Angebots durch den Kunden zurückzuziehen. Alle Angebote sind widerruflich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Kommt zwischen Reuzenrad Bouw Lamberink BV und dem Kunden keine Vereinbarung zustande, nachdem der Kunde ein Angebot von Reuzenrad Bouw Lamberink BV angefordert hat, kann Reuzenrad Bouw Lamberink BV alle Kosten, die bei der Erstellung des Angebots anfallen, vom Kunden einfordern. Wird ein Angebot vom Kunden abgelehnt, ist der Kunde verpflichtet, alle Entwürfe, Bilder und Zeichnungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnung des Angebots an Reuzenrad Bouw Lamberink BV zurückzugeben.
- 2.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 2.1 ist Reuzenrad Bouw Lamberink BV erst dann zur Annahme eines Auftrags verpflichtet, wenn er vom Kunden angenommen wurde, wenn und nachdem er vom Managementteam oder von einem Bevollmächtigten der Reuzenrad Bouw Lamberink BV schriftlich bestätigt wurde oder nachdem die Reuzenrad Bouw Lamberink BV mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat. Gleiches gilt für alle nachträglich hinzugefügten Aufträge und/oder Änderungen an bestehenden Aufträgen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 2.4 Alle Angaben in den Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben von Reuzenrad Bouw Lamberink BV sind unverbindlich. Reuzenrad Bouw Lamberink BV kann von diesen Informationen abweichen, wenn sie es für die Ausführung des Auftrags für angemessen hält.

Artikel 3. Preise

- 3.1 Alle mit dem Kunden vereinbarten Preise basieren auf den Materialkosten und den Lohnkosten, wie sie im ersten Angebot gelten. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Entstehen Reuzenrad Bouw Lamberink BV höhere Kosten für die Ausführung dieses Vertrages, die durch eine Erhöhung des Preises bestimmter Faktoren wie Kaufpreise, Transportkosten, Versicherungskosten, Löhne, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw. nach Abschluss des Vertrages oder durch unvorhergesehene Umstände nach Abschluss des Vertrages verursacht werden, ist Reuzenrad Bouw Lamberink BV berechtigt, diese höheren Kosten unter Bezugnahme auf Artikel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn Reuzenrad Bouw Lamberink BV diese Kostensteigerung bei Abschluss dieses Vertrages hätte vorhersehen können.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Transportkosten der von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Teile und die Platzierung, Installation und Montage der Teile nicht im Angebot von Reuzenrad Bouw Lamberink BV enthalten. Diese Kosten werden gesondert an den Kunden weitergegeben, basierend auf den Standardpreisen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV.

Artikel 4. Verpackung und zusätzliche Arbeiten

- 4.1 Die Verpackung ist nicht im Preis inbegriffen und wird als Selbstkostenpreis gesondert berechnet. Die Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 4.2 Mehrarbeit ist unter anderem:
- a auf besonderen Wunsch des Kunden
 - b Verbesserungen oder Änderungen an einem vom Kunden zur Verfügung gestellten Entwurfs, der vom vereinbarten Angebot und Auftrag abweicht.
 - c Abweichungen von den geschätzten Mengen oder Details, die zu Mehrkosten führen.

Die Kosten für die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV erbrachten Mehrleistungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand werden dem Kunden von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gesondert berechnet.

- 4.3 Die Kosten für zusätzliche Arbeiten umfassen auch die Kosten für das Be- und Entladen und den Transport von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Gegenständen, die Reuzenrad Bouw Lamberink BV dem Kunden zur Verfügung stellt.
- 4.4 Reuzenrad Bouw Lamberink BV ist nicht verpflichtet, Mehrleistungen auszuführen und kann verlangen, dass der Kunde zu diesem Zweck eine gesonderte schriftliche Vereinbarung trifft.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 4.5 Die Kosten für die Montage / Inbetriebnahme von Produkten der Reuzenrad Bouw Lamberink BV sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies im Vertrag zwischen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV und dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist. Die übrigen Bestimmungen dieser Artikelnummer bleiben anwendbar, sofern in der schriftlichen Vereinbarung zwischen Reuzenrad Bouw Lamberink BV und dem Kunden nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5. Lieferzeit und Erfüllung des Vertrages.

- 5.1 Die Lieferung erfolgt von Reuzenrad Bouw Lamberink BV in Overschild, Niederlande. Der Kunde ist zum Kauf verpflichtet, wenn die Reuzenrad Bouw Lamberink BV dem Kunden vertragsgemäß die Lieferung von Produkten anbietet und der Kunde die Lieferung aus irgendeinem Grund nicht mehr annehmen möchte. Von diesem Zeitpunkt an geht das Risiko des Verlustes, der Zerstörung und der Beschädigung dieser Produkte auf den Kunden über. Alle Kosten, die der Reuzenrad Bouw Lamberink BV aufgrund der Bestellung entstehen, einschließlich Transport, Lagerung usw., gehen zu Lasten des Kunden. Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, werden die Ansprüche auf diese Kosten sowie der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, auch wenn etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Alle Fristen, die mit Reuzenrad Bouw Lamberink BV für die Ausführung der Vereinbarung vereinbart wurden, gelten als Zieltermin. Diese Fristen beginnen nach dem Datum des Vertragsabschlusses, es sei denn, der Kunde hat zur Durchführung des Vertrages noch die erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Genehmigungen usw. zur Verfügung zu stellen oder erst nach Vertragsabschluss eine Anzahlung zu leisten. In diesem Fall beginnt die Frist, wenn die Reuzenrad Bouw Lamberink BV alle notwendigen Informationen und/oder Zahlungen erhalten hat.
- 5.3 Wenn Reuzenrad Bouw Lamberink BV bei der Erfüllung des Vertrages unverschuldet versagt und die Erfüllung nicht dauerhaft unmöglich ist, wird der Kunde Reuzenrad Bouw Lamberink BV die Möglichkeit geben und bis zu dreimal verlangen, dass sie ihre Verpflichtungen noch erfüllt. Der Kunde hat der Reuzenrad Bouw Lamberink BV eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen. Wenn die Reuzenrad Bouw Lamberink BV auch nach Ablauf der Frist und nach drei schriftlichen Mahnungen des Kunden ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gerät die Reuzenrad Bouw Lamberink BV aus von ihr zu vertretenden Gründen in Verzug.
- 5.4 Der Zieltermin gilt als eingehalten, auch wenn am Ende des vereinbarten Zeitraums noch ein einziger Mangel vorliegt, der die Nutzung nicht verhindert. Das Recht des Kunden, dies zu genehmigen oder die Zahlung auszusetzen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.5 Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Kunde die Lieferung von Teilen innerhalb der vereinbarten Frist zu beziehen. Ist keine Frist vereinbart, muss der Kunde die Lieferung von Teilen innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss erwerben. Nimmt der Kunde die Ware auch nach schriftlicher Fristsetzung nicht ab, ist die Reuzenrad Bouw Lamberink BV berechtigt, den betreffenden Vertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung an den Kunden verpflichtet zu sein und unbeschadet des Rechts der Reuzenrad Bouw Lamberink BV auf Schadenersatz oder eines anderen gesetzlichen Rechts.
- 5.6 Der Kunde akzeptiert, dass die in den Artikeln 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Tätigkeiten oder Dienstleistungen Auswirkungen auf der in Artikel 5.2 genannten Zielfrist haben können.

Artikel 6. Höhere Gewalt

- 6.1 Im Falle höherer Gewalt ist die Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt umfasst ein nicht zurechenbares Versagen von Dritten, die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV beauftragt wurden, von Personal und allen anderen Situationen, in denen es für Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht möglich ist, Arbeiten kontrolliert auszuführen. Fälle höherer Gewalt sind Krieg oder ähnliche Situationen, Unruhen, Streiks, Blockaden, Boykotte, Krankheiten, Witterungsbedingungen, Brände oder Versorgungsstörungen bei Strom, Gas, Wasser, Verkehrshindernissen und staatlichen Maßnahmen.
- 6.2 Tritt einer der in Artikel 6.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Umstände ein, wird Reuzenrad Bouw Lamberink BV den Kunden unverzüglich informieren. Wenn die Umstände so sind, dass die Reuzenrad Bouw Lamberink BV vorübergehend an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, gerät die Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht in Verzug, ist aber berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen. Wenn die Reuzenrad Bouw Lamberink BV aufgrund der in Artikel 6.1 genannten Umstände dauerhaft oder vorübergehend für mehr als sechs Monate nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er nicht bereits gekündigt wurde.
- 6.3 Im Falle von Artikel 6.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die Parteien keinen Ersatz für den durch die Kündigung verursachten Schaden verlangen. Wenn die Reuzenrad Bouw Lamberink BV ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat, hat die Reuzenrad Bouw Lamberink BV Anspruch auf einen Teil des vereinbarten Preises, im Verhältnis zu den bereits ausgeführten Arbeiten und auf Erstattung der bereits entstandenen Kosten.

Artikel 7. Zahlungen

- 7.1 Die Zahlungen erfolgen in Euro und werden auf das IBAN-Konto der Reuzenrad Bouw Lamberink BV oder auf eine andere von der Reuzenrad Bouw Lamberink BV angegebene Weise überwiesen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 (vierzehn) Kalendertage nach Rechnungsdatum. Die Rechnung wird dem Kunden nach oder während der Ausführung des Vertrages gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt.
- 7.2 Der Kunde stimmt zu, dass:
- a. die Reuzenrad Bouw Lamberink BV eine Anzahlung und/oder Nachnahme verlangen kann.
 - b. er auf erste Aufforderung von Reuzenrad Bouw Lamberink BV, so schnell wie möglich eine angemessene Sicherheit für die Zahlung leisten muss
 - c. Reuzenrad Bouw Lamberink BV nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob der Kunde ausreichende Sicherheiten geleistet hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 7.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs und/oder der Weigerung, eine Sicherheit im Sinne von Artikel 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leisten, ist Reuzenrad Bouw Lamberink BV berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts von Reuzenrad Bouw Lamberink auf Entschädigung und des Rechts, die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Produkte gemäß Artikel 10.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzunehmen.
- 7.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der vereinbarte Preis in den folgenden Fristen bezahlt:
- a 20 % des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung
 - b 30 % des vereinbarten Preises zu Beginn der Bauarbeiten durch Reuzenrad Bouw Lamberink BV
 - c 40 % des vereinbarten Preises nach der Hälfte der Bauarbeiten durch Reuzenrad Bouw Lamberink BV
 - a 10 % des vereinbarten Preises bei Übergabe.
- 7.5 Kann die Ausführung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen, führt dies nicht zu einer Verschiebung der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Zahlung zu den vereinbarten Zeiten vorzunehmen.
- 7.6 Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind für den Kunden verbindlich. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kommt der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Frist von Rechts wegen in Verzug, ohne dass der Kunden in Verzug gesetzt werden muss. Vom Tag des Verzugs bis zum Tag der vollständigen Zahlung schuldet der Kunde 1% Verzugszinsen pro Monat. Ein Teil eines Monats entspricht einem ganzen Monat.
- 7.7 Gegenansprüche des Kunden können nicht mit den Ansprüchen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV verrechnet werden, es sei denn, diese Gegenansprüche wurden von der Reuzenrad Bouw Lamberink BV ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 7.8 Zahlungen werden nicht aufgrund von Mängeln bei einer anderen (Teil-)Lieferung oder anderen (Neben-)Tätigkeiten ausgesetzt.
- 7.9 Im Falle einer Pfändung, Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Kunden werden die Forderungen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV gegen den Kunden sofort fällig.
- 7.10 Die Kosten für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen, die Reuzenrad Bouw Lamberink BV im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber Reuzenrad Bouw Lamberink BV ergreifen muss, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 7.11 Wenn der Kunde mit der rechtzeitigen Zahlung der Rechnungen von Reuzenrad Bouw Lamberink BV in Verzug ist, schuldet der Kunde der Reuzenrad Bouw Lamberink BV auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 6:96 Absatz 2c in Verbindung mit Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches außergerichtliche Kosten. Die Höhe der außergerichtlichen Inkassokosten wird nach den Bestimmungen der Besluit Vergoeding voor Buitengerechtigke incassokosten (Verordnung über den Ersatz außergerichtlicher Inkassokosten) berechnet.
- 7.12 Reuzenrad Bouw Lamberink BV muss nicht alle Teile / Produkte bei Reuzenrad Bouw Lamberink BV zur Bearbeitung oder Reparatur an den Kunden zurücksenden, solange der Kunde seine offenen Rechnungen bei Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht vollständig bezahlt hat.

Artikel 8. Montage und Installation

- 8.1 Alle gelieferten Materialien werden von Reuzenrad Bouw Lamberink BV nur dann installiert, wenn dies von beiden Parteien vorher und bei der Auftragserteilung schriftlich festgelegt wurde. Das mit der Montage/Installation beauftragte Personal installiert nur das von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferte und in der Bestellung beschriebene Material. Reuzenrad Bouw Lamberink BV haftet nicht für Montagearbeiten, die nicht in der Bestellung beschrieben sind.
- 8.2 Die folgenden Aktivitäten gelten nicht als Installationsaktivitäten:
- a landwirtschaftliche, Abbruch-, Fundament-, Zementierungs-, Tischler- oder andere Bauarbeiten jeglicher Art sowie die Kosten für den Anschluss an das Netz für das Kanalisations-, Wasser-, Gas- oder Stromnetz
 - b mögliche zusätzliche Hilfe bei der Demontage dieser Teile, die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für Hub- und Takelarbeiten, die zum Entfernen großer Gegenstände bestimmt ist;
 - c das Aufstellen von Gerüsten
 - d Lieferung und Installation von Schaltern und Sicherheitseinrichtungen, Verkabelung für die Stromversorgung von Elektromotoren und anderen elektrischen Einrichtungen, die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV zu verwenden sind, mit Ausnahme von Anlauf- und Steuerwiderständen, die Teil dieser Elektromotoren und/oder elektrischen Einrichtungen sind. Gas, Wasser, Strom, Druckluft usw. müssen vor Ort für die Prüfung und Montage der Produkte vorhanden sein
 - e Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Materialschäden am Arbeitsplatz
 - f zusätzliche Kosten für die Beseitigung von Hindernissen, gefährlichen Baustoffen und/oder chemischen Abfällen.
- 8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber für die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Anlagen, Einrichtungen und Bedingungen zu sorgen, die für die Installation des Materials und für die ordnungsgemäße Verarbeitung des montierten Materials erforderlich sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 8.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass Reuzenrad Bouw Lamberink BV in Absprache mit dem Auftraggeber die Arbeiten ohne Unterbrechung während der normalen Arbeitszeiten und gegebenenfalls außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausführen kann. Der Kunde wird der Reuzenrad Bouw Lamberink BV einen geeigneten Ort zur Ausübung ihrer Tätigkeit anbieten.
- 8.5 Wenn die Montagearbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können oder wenn es zu Unterbrechungen oder Verzögerungen aus irgendeinem Grund kommt, der außerhalb des Einflussbereichs von Reuzenrad Bouw Lamberink BV liegt, ist Reuzenrad Bouw Lamberink berechtigt, die durch diese Unannehmlichkeiten entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzugeben.

Artikel 9. Genehmigung, Mängel, Garantien

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach der Lieferung oder nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, ob die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Produkte ordnungsgemäß und vollständig geliefert wurden.
- 9.2 Eventuelle Beschwerden über Fehler oder Mängel sind vom Kunden innerhalb von 15 Werktagen nach Lieferung oder nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu melden, wobei Art und Grund der Beschwerde genau zu beschreiben sind. Ein Fehler oder Mangel liegt nur vor, wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass die Produkte und die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Arbeiten nicht der Bestellung bzw. dem Vertrag entsprechen.
- 9.3 Werden innerhalb der in Artikel 9.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Frist keine Reklamationen gemeldet, gelten die Produkte und Arbeiten als abgenommen und genehmigt, mit der Maßgabe, dass keine weiteren Reklamationen wegen Mängeln geltend gemacht werden können, die durch einen Sachverständigen oder eine sorgfältige Untersuchung hätten festgestellt werden können.
- 9.4 Innerhalb der Artikel 9.2 genannten Frist gemeldete Mängel, die auf Reuzenrad Bouw Lamberink BV zurückzuführen sind, und versteckte Mängel - sind solche, die von einer sachverständigen und sorgfältigen Prüfung innerhalb der in Artikel 9.1 genannten Frist nicht hätten entdeckt werden können. Wird innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung der Produkte oder Abschluss der Arbeiten ein Mangel im Sinne von Artikel 9.1 festgestellt, der der Reuzenrad Bouw Lamberink BV innerhalb von 20 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich gemeldet wird, wird er nur im Bestimmungsland der von der Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Produkte - nach Ermessen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV - kostenlos repariert, und zwar in dem Umfang, in dem sie berechtigt ist, die Produkte zu ersetzen oder zu reparieren.
- 9.5 Produkte oder Teile davon, die durch Reuzenrad Bouw Lamberink BV ersetzt wurden, bleiben Eigentum von Reuzenrad Bouw Lamberink BV. Die Transportkosten dieser Teile sowie die Reise-, Montage- und Demontagekosten gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden. Reise- und Aufenthaltskosten der Mitarbeiter von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.6 Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen eines Mangels ist nur möglich, wenn es sich um einen Mangel im Sinne der Artikel 9.1 und 9.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt und Reuzenrad Bouw Lamberink diese Mängel unter

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

Berücksichtigung aller Umstände nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt und die Aufrechterhaltung des Vertrages für den Kunden nicht mehr zumutbar ist.

- 9.7 Von der Garantie ausgeschlossen sind Fehler, die auf Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, übermäßige/schlechte Wartung, fehlerhafte Installation oder Fehler zurückzuführen sind, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, die Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht als Stromausfälle, chemische Schäden im weitesten Sinne des Wortes oder Überlastung zugeschrieben werden können. Ausgeschlossen sind auch Fehler, die ganz oder teilweise durch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Art und Qualität der von Reuzenrad Bouw Lamberink BV verwendeten Materialien verursacht werden. Fehler, die bei Elektromotoren auftreten, die nicht mit einem Sicherheitsschutz oder der vorgeschriebenen korrekten Spannung ausgestattet sind, fallen nicht unter die Garantie.
- 9.8 Fehler an von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Teilen, die mit Zustimmung des Kunden in einer anderen als der bei Reuzenrad Bouw Lamberink BV für die Herstellung dieser Teile üblichen Weise hergestellt wurden, d.h. mit Ausnahme des Prototyps, sowie Fehler an von Reuzenrad Bouw Lamberink BV gelieferten Teilen, wenn Details/Zeichnungen während des Produktionsprozesses auf Wunsch des Kunden geändert wurden, oder Fehler in Teilen/Produkten, die ganz oder teilweise auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Details/Zeichnungen beruhen, die nicht vorher schriftlich von Reuzenrad Bouw Lamberink BV genehmigt wurden, fallen nicht unter die Garantieverpflichtungen von Reuzenrad Bouw Lamberink BV.
- 9.9 Reuzenrad Bouw Lamberink BV führt nach bestem Wissen und Gewissen Inspektionen, Beratungen und ähnliche Tätigkeiten durch. Es werden keine Garantien in Bezug auf diese Aktivitäten gegeben.
- 9.10 Der Kunde muss der Reuzenrad Bouw Lamberink BV jederzeit die Möglichkeit geben, Fehler / Mängel zu beheben. Für diese Tätigkeiten gelten die Bestimmungen von Artikel 8 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 9.11 Die Garantien von Artikel 9 gelten nur, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber Reuzenrad Bouw Lamberink BV erfüllt hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber Reuzenrad Bouw Lamberink BV auszusetzen, nur weil Reuzenrad Bouw Lamberink BV die ihm obliegenden Garantieverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- 9.12 Verwendet Reuzenrad Bouw Lamberink BV Teile, die der Reuzenrad Bouw Lamberink BV zur Verfügung gestellt oder von Dritten während der Ausführung des Kundenauftrags an die Reuzenrad Bouw Lamberink BV geliefert wurden, gelten die in diesem Artikel beschriebenen Gewährleistungsbestimmungen nur insoweit, als die Reuzenrad Bouw Lamberink BV aufgrund bestehender Vereinbarungen mit diesen Dritten Gewährleistungsbestimmungen geltend machen kann.

Artikel 10. Risiko und Eigentumsübergang

- 10.1 Reuzenrad Bouw Lamberink BV behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Teilen, Produkten, Dienstleistungen und zukünftigen Lieferungen von Produkten, Anlagen und Dienstleistungen vor, bis alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche gegen den Kunden aus dem Vertrag über die Lieferung von Teilen oder damit verbundenen Dienstleistungen vollständig vom Kunden bezahlt sind. Der Kunde darf die noch im Eigentum der Reuzenrad

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

Bouw Lamberink BV stehenden Produkte für seine normale Geschäftstätigkeit verwenden, unter der Bedingung, dass diese Produkte nicht vermietet werden dürfen oder mit irgendwelchen Eigentumsrechten belastet sind. Der Kunde hat diese Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, sie als Eigentum der Reuzenrad Bouw Lamberink BV anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass die Produkte gegen Feuer, Explosionen, Stürme, Transport, Wasserschäden, Diebstahl und gesetzliche Haftpflicht versichert sind. Auf erstes Verlangen von Reuzenrad Bouw Lamberink BV muss der Kunde die entsprechenden Richtlinien so schnell wie möglich zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

- 10.2 Jegliche Beschädigung oder der Verlust von Teilen/Produkten, die für den Kunden bestimmt sind, außer infolge eines Fehlers von Reuzenrad Bouw Lamberink BV oder anders als infolge von Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter von Reuzenrad Bouw Lamberink BV, erfolgt auf Risiko des Kunden ab dem Zeitpunkt, an dem diese Teile/Produkte das Werk verlassen oder ab dem Zeitpunkt, an dem sie die vereinbarte Lieferadresse verlassen, aus einem Grund, den Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht zu vertreten hat.

Artikel 11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, behält sich Reuzenrad Bouw Lamberink BV das Eigentum an den Urheberrechten sowie an den anderen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten an Entwürfen, Skizzen, Bildern, Zeichnungen, Modellen, Modellen, Programmen und Angeboten vor, die Reuzenrad Bouw Lamberink BV dem Kunden auf der Grundlage des Vertrages zur Verfügung stellt oder nicht. Diese Dokumente bleiben Eigentum von Reuzenrad Bouw Lamberink BV und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Reuzenrad Bouw Lamberink BV absolut nicht kopiert, Dritten gezeigt oder anderweitig verwendet werden, unabhängig davon, ob dem Kunden damit verbundene Kosten berechnet wurden oder nicht.
- 11.2 Auf erstes Verlangen der Reuzenrad Bouw Lamberink BV ist der Kunde verpflichtet, die in Artikel 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gegenstände so schnell wie möglich per Einschreiben an die Reuzenrad Bouw Lamberink BV zurückzusenden, und zwar gegen eine Geldstrafe von € 1000,00 pro Tag. Reuzenrad Bouw Lamberink BV muss den Kunden nicht in Verzug setzen, bevor Reuzenrad Bouw Lamberink BV diese Strafe geltend machen kann.
- Zusätzlich zur Geldbuße kann Reuzenrad Bouw Lamberink BV vom Kunden auch Compliance, Entschädigung und Kündigung verlangen. Wenn das gekaufte Material Gegenstand eines Patentstreits ist, behält sich Reuzenrad Bouw Lamberink BV das Recht vor, Änderungen an dem Teil des Materials vorzunehmen, der die Verletzung verursacht hat.
- Ein Patentstreit darf vom Kunden in keiner Weise dazu benutzt werden, Schadenersatz zu verlangen oder einen Kaufvertrag zu kündigen oder zu beenden.

Artikel 12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen veröffentlicht oder in die Hände Dritter gelangen. Dies gilt nicht für vom Gericht in Auftrag gegebene Veröffentlichungen oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Auskunftspflichten oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

- 12.2 Die Parteien sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und von ihnen beauftragte Dritte darüber zu informieren, dass sie auch im Hinblick auf die vertraulichen Informationen die Vertraulichkeit wahren.

Artikel 13. Haftung

- 13.1 Reuzenrad Bouw Lamberink BV haftet weder vertraglich noch außervertraglich für Schäden, die dem Kunden durch Fehler in den auf der Grundlage des Vertrages gelieferten Materialien/Produkten entstehen, mit Ausnahme von Vorsatz oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit seitens Reuzenrad Bouw Lamberink BV.
- 13.2 Reuzenrad Bouw Lamberink BV haftet nur für Mängel, die ihr bei der Erfüllung des Vertrages zuzurechnen sind, soweit dies in diesem Artikel ausdrücklich angegeben ist und soweit sie nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt hat.
- 13.3 Soweit die Reuzenrad Bouw Lamberink BV entgegen den Bestimmungen der Artikel 13.1, 13.2, 13.4 und 13.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch haftet, ist die Haftung der Reuzenrad Bouw Lamberink BV auf maximal 50 % der der Reuzenrad Bouw Lamberink BV aufgrund des Vertrages erhaltenen Nettorechnung beschränkt. Reuzenrad Bouw Lamberink BV haftet jederzeit bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro).
In allen vorgenannten Fällen ist die Haftung der Reuzenrad Bouw Lamberink BV auf die maximale Deckung des von der Versicherungsgesellschaft gedeckten Schadens beschränkt.
- 13.4 Reuzenrad Bouw Lamberink BV haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, die dem Kunden oder Dritten entstehen, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Umsatzeinbußen, Datenverlust und immateriellen Schäden.
- 13.5 Für die Bestimmung der Haftung der Reuzenrad Bouw Lamberink BV gemäß Artikel 13.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Bestimmungen der Artikel 9.2, 9.3 und 9.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 13.6 Fordert der Kunde von Reuzenrad Bouw Lamberink BV Schadensersatz, ist Reuzenrad Bouw Lamberink BV berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ursache, Art und Umfang des Schadens, für den der Schaden geltend gemacht wird, zu untersuchen.
Sollte Reuzenrad Bouw Lamberink BV diese Untersuchung in Auftrag geben, wird der Kunde uneingeschränkt zusammenarbeiten. Unterlässt der Kunde seine volle Mitwirkung, erlischt sein Anspruch auf Schadenersatz.
- 13.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet, gegen Reuzenrad Bouw Lamberink BV Ansprüche geltend zu machen, die von Reuzenrad Bouw Lamberink BV nicht anerkannt oder ohne Rechtsgrundlage sind.
- 13.8 Der Kunde stellt Reuzenrad Bouw Lamberink BV, (juristische) Personen, die mit Reuzenrad Bouw Lamberink BV, seinem Personal und anderen an der Erfüllung des Vertrages beteiligten Dritten von Ansprüchen Dritter frei, die in irgendeiner Weise an den von Reuzenrad Bouw Lamberink BV zugunsten des Kunden ausgeführten Arbeiten, gelieferten Teilen oder Arbeiten

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REUZENRAD BOUW LAMBERINK BV

beteiligt sind (waren), es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden von Reuzenrad Bouw Lamberink BV.

Artikel 14. Anwendbare Bedingungen / Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

- 14.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle anderen Vereinbarungen mit Reuzenrad Bouw Lamberink BV unterliegen dem niederländischen Recht. Das Wiener Kaufrecht findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- 14.2 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages bestimmen zusammen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und dienen als ausschließlicher Beweis für die getroffenen Vereinbarungen.
- 14.3 Reuzenrad Bouw Lamberink BV kann seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf Dritte übertragen. Wird diese Übertragung von Rechten und Pflichten von Reuzenrad Bouw Lamberink BV auf Dritte vom Kunden nicht akzeptiert, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Kunden über die Übertragung zu kündigen.
- 14.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und Vereinbarungen mit Reuzenrad Bouw Lamberink BV. Soweit der Kunde in seinem Angebot oder seiner Annahme auf andere (allgemeine) Bedingungen verweist, wird der Geltung dieser (allgemeinen) Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 14.5 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien in Bezug auf diesen oder einen anderen Vertrag oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser oder dieser Vertrag/Verträgen entstehen können, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien beigelegt. Gelingt dies nicht, wird die Streitigkeit dem zuständigen Gericht in Nord-Niederlande, am Standort Groningen, vorgelegt. Es besteht ein Streitfall, wenn eine der Parteien sie als solche erennt.
- 14.6 Entgegen den Bestimmungen von Artikel 14.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien in Bezug auf diesen oder einen anderen Vertrag oder andere mit diesem oder diesen Verträgen verbundene Tätigkeiten ergeben, für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz in China oder den Vereinigten Staaten hat oder wenn Reuzenrad Bouw Lamberink BV seine Produkte/Dienstleistungen dort auf der Grundlage des Vertrags liefert, vom Niederländischen Schiedsinstitut (NAI) unter Ausschluss des Zivilgerichts entschieden. Gemäß der Schiedsordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit wird das Verfahren in niederländischer Sprache durchgeführt und das Schiedsgericht wird aus einer ungeraden Anzahl von Richtern bestehen. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 1046 der Zivilprozessordnung ist die Verschmelzung dieser Schiedsklausel mit einer anderen Schiedsklausel ausgeschlossen. Es besteht ein Streitfall, wenn eine der Parteien sie als solche erennt.